

ÖKL-Merkblatt



4. Auflage
2018

Nr. 60

Bauen

HOFTANKANLAGEN FÜR DIESEL UND BIOTREIBSTOFFE

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Ausgewählte Rechtsvorschriften und Normen
3. Begriffsbestimmungen
4. Melde-, Anzeige- bzw. Bewilligungspflichten
5. Lagerbehälter
6. Lagerräume
7. Zapfsäule
8. Betankungsplatz
9. Hinweise für die Lagerung von Pflanzenöl und Biodiesel
10. Hinweise für die Lagerung von Harnstoff



emtec Tankanlagen

Die ÖKL-Merkblätter werden von den Arbeitskreisen des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung, denen Fachleute der jeweiligen Fachgebiete aus allen Bundesländern angehören, ausgearbeitet.

Die ÖKL-Merkblätter sind bei Förderungen für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung anzuwenden.
(Erlass BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF.)



SVB

Verfasser:

ÖKL-Arbeitskreis Landwirtschaftsbau

Obmann:

MR DI Manfred Watzinger (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, BMNT)

Redaktion:

DI Dieter Kreuzhuber (ÖKL) in Abstimmung mit den Landesregierungen und in Zusammenarbeit mit dem ÖKL-Arbeitskreis Energie und der BLT Wieselburg



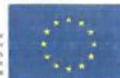
lk Landwirtschaftskammer
Österreich

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

LE 14-20

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier investieren Gemeinsam
die Wirtschaften Götters



1. Vorbemerkungen

Aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis haben viele Betriebe ein hofeigenes Kraftstofflager. Es handelt sich um brennbare und wassergefährdende Stoffe, daher sind Mindestanforderungen bei der Errichtung einer Hoftankanlage und bei der Lagerung von Treibstoffen am Betrieb zu beachten.

Dieses Merkblatt soll Land- und Forstwirten bzw. -wirtinnen eine fachliche Hilfestellung bei der Errichtung einer Hoftankanlage bzw. zur Lagerung von Dieseltreibstoff, Fettsäuremethylester (Biodiesel, Rapsölmethylester) und Pflanzenölkraftstoff (Rapsöl) geben. Bei der Lagerung von Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff sind grundsätzlich die gleichen Mindestanforderungen wie bei der Lagerung von Dieseltreibstoff einzuhalten.

Bei der Errichtung einer Hoftankanlage sind u.a. das Wasserrechtsgesetz, das Baurecht des jeweiligen Bundeslandes, die Ländervorschriften über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowie gegebenenfalls die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) bzw. die „Technische Grundlage zur Beurteilung von Tankstellen“ als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Aufgrund der großen Anzahl an Vorschriften und Bestimmungen sowie eventuellen Zusatzmaßnahmen ist bei einer Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Hoftankanlage eine direkte Beratung bei der zuständigen Behörde (in den meisten Fällen der Bürgermeister) ratsam.

2. Ausgewählte Rechtsvorschriften und Normen idgF, Literatur

Gesetzliche Grundlagen

in der geltenden Fassung
www.ris.bka.gv.at/bund

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe 1998
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) 1991
Vorarlberg, Tirol: Bei Hoftankstellen ist die VbF Grundlage im Behördenverfahren.
Oberösterreich: Je nach Volumen der Tankgröße teilweise bzw. vollinhaltliche Heranziehung der VbF

Landesgesetzliche Grundlagen

in der geltenden Fassung
www.ris.bka.gv.at/land

- Burgenland:
Bgl. Baugesetz (Bgl. BauG) 1997
Bgl. Bauverordnung (Bgl. BauVO) 2008
- Kärnten:
Kämtner Bauordnung (K-BO) 1996
Kämtner Bautechnikverordnung (K-BTV) 2016
Kämtner Bauvorschriften (K-BV) 1985
Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 1989
- Niederösterreich:
NÖ Bauordnung 2014
NÖ Bautechnikverordnung (BTV) 2014
- Oberösterreich:
Für Baumaßnahmen (Aufstellungsraum des Tanks bzw. Öllageraum): Oö. Bauordnung (Oö. BauO) 1994,
Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) 2013,
Oö. Bautechnikverordnung (Oö. BauTV) 2013
Für die Hoftankstelle (technische Ausführung, Ausstattung): Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV) 2005,
Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG) 2002
- Salzburg:
Baupolizeigesetz (BauPolG) 1997
Salzburger Bautechnikgesetz (BauTG) 2015
- Steiermark:
Stmk. Baugesetz (Stmk. BauG) 1995
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG) 2012
- Tirol:
Tiroler Bauordnung (TBO) 2018
Technische Bauvorschriften 2016
Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung (LFSG-VO) 2001 (§ 63)
- Vorarlberg:
Baugesetz 2001
Bautechnikverordnung 2012
Öltankverordnung 2009 (§ 1)
- Wien:
Bauordnung (BO) 1930
Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) 2015
Wiener Garagengesetz (WGarG) 2008

**Richtlinien des Österreichischen Instituts
für Bautechnik**
www.oib.or.at

- OIB-Richtlinie 2 Brandschutz 2015

ÖNORMEN

shop.austrian-standards.at

- ÖNORM EN 858-1: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung, 2005
- ÖNORM EN 858-2: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung, 2006
- ÖNORM B 5101: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) – Ergänzende Anforderungen zu den ÖNORMEN EN 858-1 und -2, Kennzeichnung der Normkonformität, 2013
- ÖNORM EN 12285-1: Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, 2016

- ÖNORM EN 12285-2: Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, 2005
- ÖNORM EN 13160-x, Normenreihe: Leckanzeigesysteme

Information

www.bmdw.gv.at Unternehmen > Gewerbeteknik > Beurteilungsgrundlagen

- Technische Grundlage zur Beurteilung von Tankstellen, 2005
(*Grundlage im Behördenverfahren in Vorarlberg und in der Steiermark*)

ÖKL-Merkblätter

www.oekl.at

- Nr. 83: Baustoffe in der Landwirtschaft – Beton
- Nr. 90: Baustoffe in der Landwirtschaft – Asphalt
- Nr. 107: Baulicher Brandschutz in der Landwirtschaft

3. Begriffsbestimmungen

Hoftankanlagen sind Tankstellen für landwirtschaftliche Betriebe, wobei Dieselkraftstoff bzw. Biodiesel oder Pflanzenöl nur für die im eigenen Betrieb vorhandenen Fahrzeuge und Geräte verwendet wird.

Diesel ist eine brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse III (entzündlich aufgrund des Flammpunkts) entsprechend der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF).

Pflanzenölkraftstoffe sowie Biodiesel unterliegen keiner Gefahrenklasse, da der Flammpunkt über 100 °C liegt. Dennoch werden sinngemäß die Bestimmungen der VbF betreffend die Gefahrenklasse III angewendet.

4. Melde-, Anzeige- bzw. Bewilligungspflichten

Innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebiets besteht für Hoftankstellen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Außerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebiets sind Hoftankstellen mit einer Lagerung bis zu 1.000 Liter wasserrechtlich nicht bewilligungs- bzw. meldepflichtig.

Bei einer Lagermenge über 1.000 Liter besteht eine wasserrechtliche Meldepflicht bei der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde bei einer Lagerkapazität bis zu 5.000 kg (ca. 5.850 Liter) ist der Bürgermeister. Bei einer Lagermenge über 5.000 kg ist die Wasserrechtsbehörde (BH bzw. Magistrat) zuständig.

Melde-, Anzeige-, Bewilligungspflicht gemäß Wasserrecht und Ländervorschriften (bezogen auf die Lagermenge*)

Pflicht	Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Wien	Nieder- österreich	Ober- österreich	Steiermark	Vorarlberg
Anzeige- pflicht	---	---	Lagerung ab 1000 l Oö. LuftREnTG § 42	---	Lagerung ab 300 l Baugesetz § 19
Bewilli- gungs- pflicht **	---	Lagerung ab 1000 l NÖ Bauordnung § 14	---	Lagerung ab 300 l Stmk. BauG § 21	---
Melde- pflicht	Lagerung ab 1000 l WRG 1959 § 31 a	Lagerung ab 1000 l WRG 1959 § 31 a	Lagerung ab 1000 l WRG 1959 § 31 a	Lagerung ab 1000 l WRG 1959 § 31 a	Lagerung ab 1000 l WRG 1959 § 31 a

* Die in dieser Tabelle angeführten Grenzen beziehen sich nur auf die Lagermenge!

** Innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebiets können auch geringe Lagermengen wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein.

Baubehördliche Anzeige- und Bewilligungspflicht gemäß Länderbauvorschriften (unabhängig von der Lagermenge)

Generell unterliegen **alle baulichen Maßnahmen** für Hoftankanlagen bzw. Gebäude (Neu-, Zu- und Umbau, bauliche Änderungen, Instandsetzung bzw. der Einbau von Öllagerräumen) – unabhängig von der Menge – zusätzlich auch den einschlägigen **baurechtlichen Bestimmungen** (entsprechend den Bauvorschriften des jeweiligen Bundeslandes)!

5. Lagerbehälter

Allgemeine Anforderungen

Die Lagerbehälter müssen vollkommen dicht, allseits geschlossen, alterungsbeständig sowie standsicher sein und den statischen Erfordernissen entsprechen. Ortsfeste Lagerbehälter sind entweder leicht zugänglich aufzustellen (freistehend) oder gemäß VbF bzw. ÖNORM EN 12285-1 einzubetten. Lagerbehälter müssen voneinander und zu Wänden und Decken in einem Abstand von mindestens 50 cm aufgestellt werden (Ausnahme bei Lagerbehältern unter 20.000 Liter in Gebäuden, siehe Seite 7).

Lagerbehälter müssen dem Stand der Technik und der jeweiligen aktuellen Norm (ÖNORM EN 12285-1 für unterirdische und EN 12285-2 für oberirdische Lagerbehälter) entsprechen und für die geplanten Treibstoffe widerstandsfähig sein (v.a. bei BiodieselmRME). Ein entsprechender Nachweis darüber ist notwendig. Es dürfen nur Tanks mit vorhandenem Prüfzeichen verwendet werden.

Eine Vorrichtung zur Feststellung der Lagermenge (Füllstandsanzeige, z.B. pneumatische Anzeigen, Schwimmer, Peilstäbe mit Kappverschraubung) muss vorhanden sein. Die höchstzulässige Füll-

menge ist auf dem Füllstandsanzeiger kenntlich zu machen. Kommunizierende Anzeiger (z.B. aus Glas oder Kunststoff) sind nicht zulässig. Lagerbehälter müssen außen mit einem Korrosionsschutz versehen und mit einer Sicherung gegen Überfüllen (Grenzwertgeber, mechanische Überfüllsicherung) ausgerüstet sein.



Beispiel für einen Mengenzähler

emtec Tankanlagen GmbH

Anforderungen an die Aufstellung und Ausstattung von doppel- bzw. einwandigen Lagerbehältern

Lagerbehälter	Aufstellung	Ausstattung
doppelwandig (ein beschichteter Tank ist kein doppelwandiger Tank)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufstellung auf geeigneten standsicheren Fundamenten ■ Öldichter Bereich unterhalb des Füllstutzen des Tanks (ca. 2 x 2 m) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leckwarnflüssigkeit oder permanente Unter- bzw. Überdrucküberwachung ■ Typenschild, Leckanzeige ■ Füllstandsanzeige ■ Überfüllsicherung ■ Hinweis auf gelagertes Produkt und auf Vorhandensein der Überfüllsicherung
einwandig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufstellung in einer dauerhaft flüssigkeits- und öldichten einsehbaren Auffangwanne unter Berücksichtigung der statischen Anforderungen (falls im Freien mit Überdachung) ■ Auffangvolumen der Wanne entsprechend maximalem Tankinhalt ■ Keine Rohrleitungen oder Kabel etc. durch die Wanne ■ Anfahrerschutz für Wanne, Behälter und Zapfsäule 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Typenschild ■ Füllstandsanzeige ■ Überfüllsicherung ■ Hinweis auf gelagertes Produkt und auf Vorhandensein der Überfüllsicherung

Bei jedem Tank ist eine Lüftungsleitung erforderlich. Bei Kleinanlagen (unter 1000 l) können die Füllstandsanzeige und die Überfüllsicherung entfallen, sofern der Behälter nur mit einer Zapfpistole befüllt wird. Die Leitungen müssen aus metallischen Werkstoffen bestehen, den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten und über einen ausreichenden Korrosionsschutz verfügen.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Ein-, Aus- und Durchgängen bzw. -fahrten, notwendigen Verbindungen (Stiegen, Gänge), Pufferräumen und Schleusen, Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen, Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen sowie auf und im unmittelbaren Bereich von Fluchtwegen ist verboten.

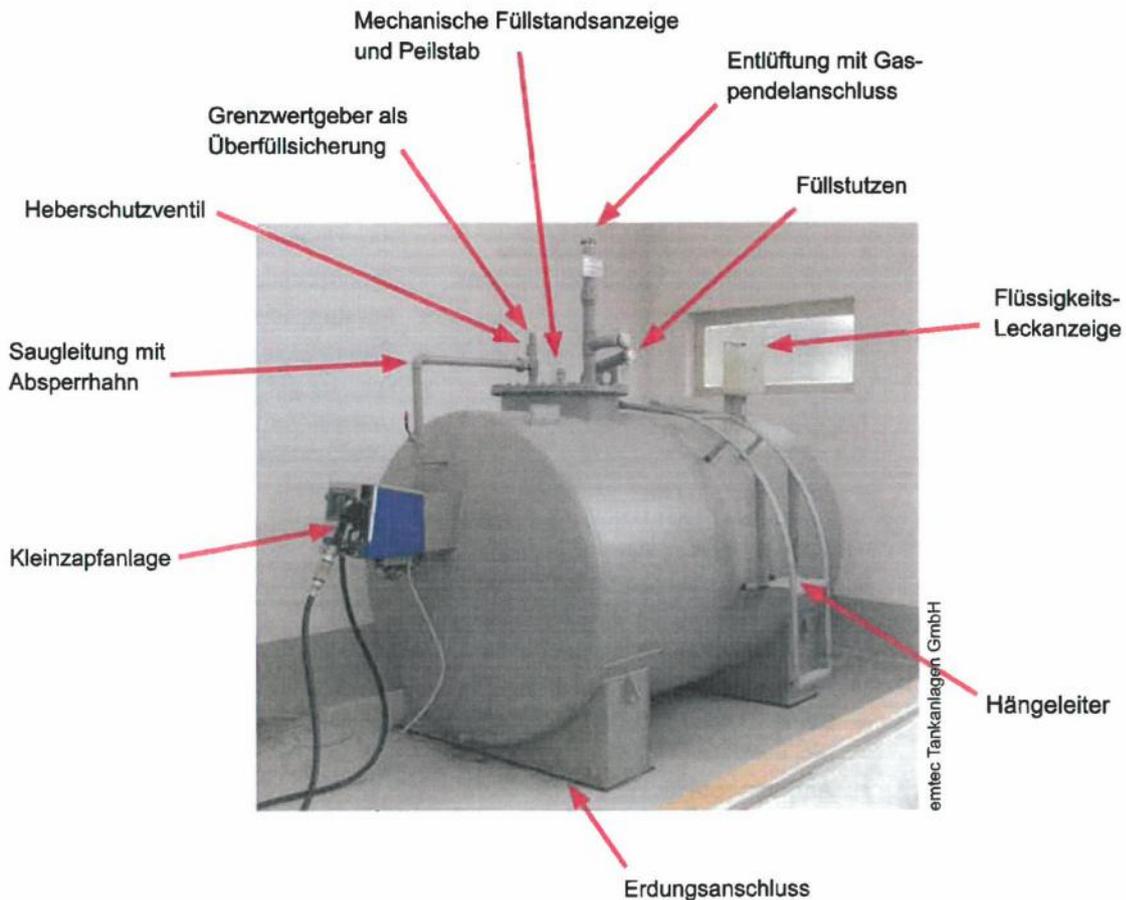
Lagerungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind zu vermeiden. Sind diese dennoch notwendig, so sind Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser sowie der Lagerbehälter gegen

Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt zu sichern. Gleiches gilt für unterirdische Lagerungen im Grundwasserschwankungsbereich. Daraus kann sich eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ergeben (z.B. im Abflussbereich eines 30-jährlichen Hochwassers).

Die Bereitstellung eines Feuerlöschers mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg sowie die Warntafeln „Rauchen verboten“ und „Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten“ sind auch bei der Lagerung im Freien erforderlich.

**„Rauchen verboten“
„Hantieren mit offenem Feuer und
Licht verboten“**

Als Erstmaßnahme gegen Grundwasser- und Bodenverseuchung sollte ein Ölbindemittel in ausreichender Menge (mindestens 50 Liter) bereitgehalten werden. Die Verwendung von Sägespänen als Bindematerial ist nicht zulässig.



5.000 Liter Dieseltank gemäß ÖNORM EN 12285-2

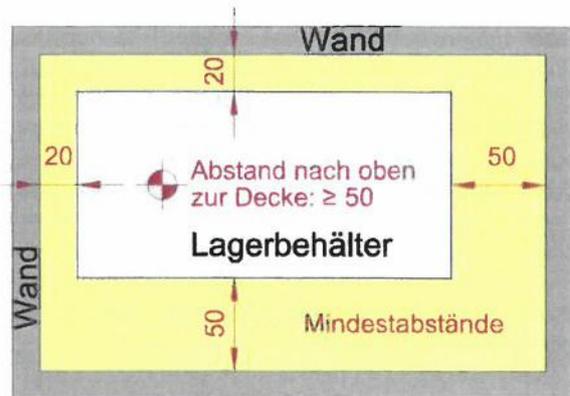
Zusätzliche Anforderungen bei Lagerung in Gebäuden

Eine Lagerung in Gebäuden ist für geringe Mengen je nach Lage, Größe und Verwendungszweck des Gebäudes betreffend Brandschutz möglich (in Absprache mit der zuständigen Behörde). Bei höheren Mengen ist jedoch ein geeigneter Lagerraum notwendig (siehe Kapitel 6).

Lagerbehälter in Gebäuden sind entweder doppelwandig mit Leckanzeige auszuführen oder in einer Auffangwanne aufzustellen. Bei Lagerbehältern unter 20.000 Liter darf an zwei angrenzenden Wänden der Mindestabstand von 50 cm auf 20 cm verringert werden. Bei Lagerbehältern über 20.000 Liter ist der Lagerraum an einer Gebäudeaußenwand zu situieren. Die Lagerbehälter in Räumen müssen auf mindestens 15 cm hohen Streifenfundamenten aufgestellt werden.

Lagerbehälter sind zu erden. Lagerbehälter mit mehr als 3.000 Liter Fassungsvermögen müssen eine Einstiegsöffnung mit einer lichten Weite von mindestens 60 cm aufweisen. Oberhalb der Einstiegsöffnung muss ein mindestens 1 m hoher Freiraum gegeben sein.

Jeder Lagerbehälter ist mit einem nicht verschließbaren Lüftungsrohr zu versehen, welches so hoch zu führen ist, dass die brennbare Flüssigkeit beim Befüllen ohne Pumpe nicht ausfließen kann. Die Tankentlüftung sollte sich nach Möglichkeit im Sichtbereich der Füllstelle befinden. Der Innendurchmesser der Entlüftungsrohre richtet sich nach dem Behälterinhalt und muss gleich groß wie der Füllanschluss, mindestens jedoch 2 Zoll sein.



Mindestabstände von Lagerbehältern unter 20.000 l in Gebäuden (ÖKL)

Mengenschwellen für die Lagerung von Diesel in Gebäuden gemäß Ländervorschriften bzw. OIB-Richtlinie

Bundesland	Lagerung ohne Lagerraum (in Absprache mit Behörde)	Lagerraum
	bis 5000 l	ab 5000 l
Oberösterreich Oö. HaBV § 31	Bei Lagerung ab 300 l sind die Anforderungen der Oö. HaBV § 34 einzuhalten.	Allgemeine Anforderungen an Lagerräume gemäß Oö. HaBV § 27
Niederösterreich NÖ BTV § 33	Lagerung innerhalb von Wirtschaftsgebäuden ohne Aufenthaltsräume bis 1000 l	ab 1000 l
Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien OIB-Richtlinie 2 Pkt. 3.9.8	Lagerung innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen bis 500 l	ab 500 l

Zusätzliche Anforderungen bei unterirdischer Lagerung

Die unterirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in normgerechten zugelassenen Behältern erfolgen. Diese Behälter müssen doppelwandig ausgeführt und mit einer selbsttätigen Leckanzeige ausgestattet sein. Die Befüllung des unterirdischen Behälters hat über einen öldicht ausgebildeten Füllschacht (Füllschrank) zu erfolgen. Eine direkte Befüllung des Behälters ist nur bei Vorhandensein eines werkseitig aufgeschweißten, öldichten Domschachtes zulässig. Unterirdisch verlegte Behälter sind entsprechend den Einbauvorgaben der VbF, der ÖNORM EN 12285-1 und des Herstellers zu errichten und überschütten. Die Behälter sind gegen Korrosion von außen entsprechend zu schützen. Lagerbehälter müssen von Fundamenten, Grundgrenzen, unterirdischen Räumen (Kellern), Kanälen und dergleichen einen Mindestabstand von 1 m einhalten.



Cerno

Tank für unterirdische Lagerung

Zusätzliche Anforderungen bei Lagerung im Freien

Die Lagerbehälter im Freien sind standsicher aufzustellen und doppelwandig mit einem selbsttätigen Leckanzeigegerät auszuführen oder in eine Auffangwanne mit Schutz gegen Niederschlagswasser zu stellen.

Je nach Bundesland sind Mindestabstände (z.B. zu Brandwänden oder nicht brandbeständigen Baulichkeiten) einzuhalten.

6. Lagerräume

Ein Lagerraum muss ein eigener Brandabschnitt sein. Darüber hinaus muss der Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Wird der Lagerbehälter nicht in einer Wanne aufgestellt (siehe Kapitel 5 Lagerbehälter), so ist zumindest der Fußboden des Lagerraumes flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig auszubilden.

Die Türen müssen brandhemmend (Brandschutztür, EI₂ 30-C) sowie selbstschließend sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Eine lichte Weite bzw. Höhe von mindestens 80 x 120 cm wird für Türen empfohlen, jedenfalls sind die Mindestgrößen der jeweiligen Landesvorschrift einzuhalten. Für die Fenster können je nach Örtlichkeit entsprechende Brandschutzmaßnahmen erforderlich sein. Ein Lagerraum muss über eine ausreichend große (mindestens 25 x 25 cm) Lüftungsöffnung direkt mit dem Freien verbunden sein.

In der Nähe des Einganges zum Lagerraum ist für die erste Löschhilfe jeweils ein geeigneter Feuerlöscher bereit zu halten. Andere Räume dürfen

nicht nur über den Lagerraum zugänglich sein. Die Elektroinstallationen sind den elektrotechnischen Vorschriften entsprechend zu errichten und instand zu halten. In Lagerräumen dürfen keine Feuerstätten, Kaminputztüren, Abflüsse, Gaszähler, Gasleitungen u.ä. eingerichtet oder betrieben werden. Die Lagerung andersartiger brennbarer Materialien (z.B. Spritzmittel) in diesen Lagerräumen ist nicht zulässig.

Lagerräume sind als solche durch entsprechende dauerhafte Aufschriften wie „Öllagerraum“ oder „Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten“ sowie „Unbefugten Zutritt verboten“ bzw. „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten“ zu kennzeichnen.

ÖLLAGERRAUM
Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer
und Licht verboten!
Unbefugten Zutritt verboten!

Aufschrift für den Lagerraum

7. Zapfsäule

Zapfsäulen müssen auf Fundamente gestellt werden, die gegenüber der Fahrbahn um mindestens 15 cm erhöht und durch einen Bordstein abgegrenzt sind.

In die Saugleitung zwischen Lagerbehälter und Zapfsäule ist an der höchsten Stelle (unmittelbar auf dem Domschacht) ein Heberunterbrecherventil einzubauen. Der Zapfschlauch muss elektrostatisch ableitfähig, widerstandsfähig gegen das Medium (vgl. Diesel und Rapsölmethylester) und flüssigkeitsfest sein sowie mit einer selbstschließenden Absperrvorrichtung ausgestattet werden. Die maximale Länge des Zapfschlauchs beträgt 6 Meter. Die Zapfpistole benötigt einen automatischen Füllstopp, eine Kippsicherung und eine Schlauchabriss-Sicherung.



Zuwa
Zapfsäule

Da Pflanzenölkraftstoff eine höhere Viskosität aufweist, müssen sowohl die Pumpe als auch der Zapfhahn dafür geeignet sein. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass die Zapfsäule eine CE-Kennzeichnung besitzt und laut Konformitätserklärung für den jeweiligen Kraftstoff freigegeben ist.

Bei oberirdisch aufgestellten, nicht überdachten Lagerbehältern, an denen die Zapfsäule fix montiert ist, ist unterhalb der Zapfsäule eine Ölauffangtasse mit Gitterrost und eingelegtem Ölbindevlies anzubringen (ölgeladene Vlies ist rechtzeitig zu tauschen). Bei unterirdisch verlegten Leitungen sind besondere Vorschriften zu beachten (z.B. doppelwandige Ausführung mit Lecküberwachung).

Der Hauptschalter der Zapfsäule muss von einem im Brandfall sicheren Bereich aus jederzeit betätigt werden können, wobei bei Nichtverwendung der Tankstelle die Zapfsäule abzuschalten ist.

Zapfsäulen haben die Aufschrift zu tragen:

Rauchverbot beim Tanken

und

Nicht bei laufendem Motor tanken!

8. Betankungsplatz

Der Betankungsplatz ist der um einen Meter vergrößerte Bereich, welcher mit dem Zapfschlauch erreicht werden kann. Die Oberfläche muss flüssigkeitsdicht und ölbeständig sowie ausreichend tragsicher und frostbeständig sein. Es dürfen keine Wässer vom Betankungsplatz nach außen rinnen können; dies ist mittels Gefälle nach innen oder mittels Außenwulst zu verhindern. Zum Betankungsplatz sollte jederzeit auch mit Großmaschinen (z.B. Mährescher) eine ungehinderte Zufahrt möglich sein.

Eine Versickerung der Tankplatzabwässer ist unzulässig! Bei einer Überdachung des Betankungsplatzes ist eine Sammlung der Tropfwässer und des Schlagregens in einem flüssigkeitsdichten und ölbeständigen Sammelschacht erforderlich. In geschlossenen Hallen, in welche von außen keine Flüssigkeiten z.B. durch Schlagregen anfallen können, ist auch eine Sammelmulde zulässig. Ohne Überdachung müssen die im Tankstellenbereich anfallenden Ab- und Niederschlagsgewässer über einen Mineralölabscheider abgeführt werden. Eine anschließende Indirekteinleitung in den Ortskanal bedarf der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens, eine

Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in einen Regenwasserkanal bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung. Niederschlagswässer von umliegenden Flächen, vor allem von Dachflächen, dürfen nicht über den Betankungsplatz abgeleitet werden.

Für die Errichtung eines Betankungsplatzes innerhalb von Gebäuden ist eine Abklärung mit der zuständigen Behörde (hinsichtlich Lüftung, Brandschutz, Lagerung im Nahbereich, Nutzung und Lage des Gebäudes, Beleuchtung, Bodenausbildung etc.) notwendig.

Für Betonflächen im Freien ohne Taumittleinwirkung wird die Betongüte B3, mit Taumittleinwirkung die Betongüte B7 verwendet, bei Betankungsplätzen in Hallen oder Gebäuden ist die Betongüte B2 ausreichend (siehe Merkblatt 83).

Bei der Verwendung von Asphaltflächen kommen bei einer geringen Nutzungshäufigkeit der Hoftankanlage für die Oberfläche Gussasphalt, Dichtasphalt oder eine Versiegelung in Frage. Bei häufiger Verwendung ist nur die Versiegelung geeignet (siehe Merkblatt 90).

Betankungsplatz in geschlossener Halle	→ Sammelmulde		
Betankungsplatz mit Überdachung	→ Sammelschacht		
Betankungsplatz ohne Überdachung	→ Mineralölabscheider	→ Ortskanal	(Zustimmung Kanalisations-
		→ Regenwasserkanal	(Wasserrechtliche Bewilligung)
		→ Oberflächengewässer	

Entwässerung von Tankplatzabwässern

9. Hinweise für die Lagerung von Pflanzenöl und Biodiesel

Bei der Lagerung von Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff sind grundsätzlich die gleichen Mindestanforderungen wie bei der Lagerung von Dieseltreibstoff einzuhalten.

Speziell für freistehende Hoftankstellen mit kleinerer Lagerkapazität sollten aufgrund der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Pflanzenölkraftstoffe nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Eine möglichst konstante Lagertemperatur (max. ca. +10 °C) ist anzustreben, um die Oxidation des Pflanzenöles nicht zu beschleunigen.
- Der Lagertank sollte nicht im Freien stehen, um Temperaturschwankungen und Witterungseinflüsse zu vermeiden.
- Pflanzenöle sind möglichst lichtgeschützt (dunkel) zu lagern.
- Der Tank sollte grundsätzlich möglichst verschlossen sein, um keine Luftfeuchtigkeit einzubringen. Für die Tankbelüftung wird eine Entfeuchtung empfohlen.

- Kraftstoffführende Teile wie Leitungen, Fittinge und Peilstäbe sollten nicht aus Kupfer oder Messing bestehen, da Buntmetalle die Oxidation beschleunigen und den Kraftstoff verfärben.

- Der Ansaugstutzen im Tank sollte sich nicht an der tiefsten Stelle befinden, um zu vermeiden, dass eventuell vorhandener Bodensatz angesaugt wird.

- Der Lagertank sollte mittels geeigneter, von oben eingebrachter Absaugvorrichtung vollständig entleerbar und leicht zu reinigen sein.

Um Mikroorganismen (Bakterien, Algen, Hefen, Pilze) die Wachstumsgrundlage zu entziehen, ist eine Kontamination des Lagertanks mit Wasser (z.B. durch Luftfeuchtigkeit bzw. Kondenswasser) unbedingt zu vermeiden. Falls ein Befall von Mikroorganismen auftritt, sollte dieser mit geeigneten Bioziden gestoppt werden. Eine vorbeugende Zugabe von Bioziden wird nicht empfohlen, da Mikroorganismen Resistenzen entwickeln können.

10. Hinweise für die Lagerung von Harnstoff

Wird Harnstoff („AdBlue“) für Fahrzeug-Zusatztanks zur Emissionsreduzierung eingesetzt, sind bei der Lagerung des Harnstoffs Temperaturen über 30 °C zu vermeiden.

Harnstoff ist schwach wassergefährdend und daher in eigenen dichten Behältern zu lagern. Harnstoff darf nicht in einen Mineralölabscheider und in weiterer Folge in den Vorfluter (Regenwasserkanal, Oberflächengewässer) gelangen.

Rinderhaltung

- MB103 Automatische Melksysteme, 2013, € 6,00
- MB97 Schaffung von Auslauf-
flächen bei Anbindehaltung,
2011, € 7,00
- MB91 Verbesserung von beste-
henden Anbindeställen,
2. Auflage, 2014, € 7,00
- MB80 Trinkwasserversorgung
für Rinder, 2. Auflage,
2015, € 7,00
- MB72 Licht im Rinderstall,
2. Auflage, 2013, € 7,00
- MB69 Außenklimaställe für
Rinder, 3. Auflage 2014, € 7,00
- MB51 Melkstandanlagen,
4. Auflage, 2015, € 7,00
- MB49a Stallfußböden Rinder,
4. Auflage, 2015, € 7,00
- MB48 Liegeboxenlaufstall für
Milchvieh,
5. Auflage, 2018, € 7,00
- MB26 Rindermastställe,
5. Auflage, 2015, € 7,00
- MB23 Kälberhaltung,
6. Auflage, 2012, € 7,00
- MB12 Milchlagerung,
6. Auflage, 2015, € 7,00

Entmistung, Düngersammelanlagen

- MB85 Entmistungungsverfahren in
Schweineeställen, 2008, € 7,00
- MB84 Entmistungungsverfahren in
Rinderställen, 2008, € 7,00
- MB24 Düngersammelanlagen,
7. Auflage, 2015, € 9,00
- MB24a Stallmistkompostierung,
6. Auflage, 2018, € 7,00
- MB24b Grünschnittkompostie-
rung, 1. Auflage, 2018, € 10,00

Pferdehaltung

- MB29 Pferdeställe,
5. Auflage, 2018, € 10,00

Schweinehaltung

- MB89 Ferkelaufzuchtställe,
1. Auflage, 2012, € 7,00
- MB87 Zuchtsauen –
„freie“ Abferkelbucht,
2. Auflage, 2012, € 7,00
- MB79 Trinkwasserversorgung
für Schweine, 2008, € 4,40
- MB70 Außenklimaställe für
Schweine, 2. Auflage,
2015, € 7,00
- MB49b Stallfußböden Schweine,
3. Auflage, 2007, € 4,40
- MB16 Zuchtsauen – Wartestall,
3. Auflage, 2016, € 10,00
- MB15 Mastschweineställe,
5. Auflage, 2011, € 7,00

Geflügelhaltung

- MB36 Kleine Ställe für Lege-
hennen: Freiland- und Boden-
haltung, 3. Auflage, 2014, € 7,00

Baustoffe in der Landwirtschaft

- MB106 Instandhaltung und
Sanierung von Ziegel- und
Mischmauerwerk, 2016, € 7,00
- MB105 Ziegel, 2014, € 7,00
- MB92 Instandsetzung von Be-
tonbauteilen, 2010, € 7,00
- MB90 Asphalt, 2011, € 6,00
- MB86 Oberflächenvergütung
von Beton, 2. Auflage,
2015, € 7,00
- MB83 Beton, 3. Auflage,
2018, € 7,00

Andere Themen

- MB107 Baulicher Brandschutz in
der LW, 1. Auflage, 2016, € 7,00
- MB102 Tierverladebereich,
1. Auflage, 2015, € 7,00
- MB101 Verwertung von Baurest-
massen und Bodenaushubmate-
rial, 3. Auflage, 2018, € 7,00
- MB99 Kellereigebäude,
2. Auflage, 2013, € 7,00
- MB82 Buschen- und Most-
schank, 2008, € 6,00
- MB67 Planung von Biomasse-
heizwerken und Nahwärme-
netzen, 3. Auflage 2016, € 7,00
- MB60 Hoftankanlagen für Diesel
und Biotreibstoffe, 4. Auflage,
2018, € 7,00
- MB58 Landwirtschaftliche Grei-
feranlagen, 3. Auflage, 2014,
€ 7,00
- MB55 Gestaltung landwirtschaft-
licher Hofflächen,
3. Auflage, 2015, € 7,00
- MB45 Konstruktiver Holzschutz
im Stallbau,
3. Auflage, 2009, € 7,00
- MB43 Elektroschutz mit
Potenzialausgleich und
Potenzialsteuerung,
3. Auflage, 2016, € 7,00
- MB33 Flachsilo, Traunsteiner
Silo, Siloplatte – Gärfutterher-
stellung in befahrbaren Silieran-
lagen, 4. Auflage, 2015, € 7,00
- MB13 Hoch- und Tiefsilos aus
Beton in der Landwirtschaft,
5. Auflage, 2013, € 7,00
- I 03 Informationsblatt Sicherheit
am Bau in der Landwirtschaft,
2012, € 7,00
- I 02 Bauverfahren für Stall-
bauten – Standard für den
techn. Bericht der Einreichunter-
lagen, 2. Aufl. 2016, € 7,00

Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die Angaben im Merkblatt beruhen auf dem technischen Stand zum Datum dieser Auflage: 1.6.2018. Für später eintretende Änderungen kann demnach vom

ÖKL keine Haftung übernommen werden. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck ausnahmslos untersagt. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

*Österreichisches Kuratorium für
Landtechnik und Landentwicklung,
1040 Wien, Gußhausstraße 6
Bestellungen unter 01/505 18 91
bzw. office@oekl.at sowie unter*

www.oekl.at